

Neue Kantorei Bülach - Statuten Version April 2026

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Neue Kantorei Bülach (NKB) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bülach.

2. Zweck

- 2.1. Der Verein Neue Kantorei Bülach erfüllt mittels eines Zusammenarbeitsvertrages die Funktion eines Chores der Evangelisch-reformierten Kirche Bülach.
- 2.2. Der Verein hat die Pflege der Kirchenmusik zum Zweck. (Gottesdienstgestaltung, geistliche und weltliche Konzerte)
- 2.3. Er will seinen Mitgliedern Geborgenheit innerhalb der Kirchgemeinde bieten und aktiver Teil des Gemeindelebens sein.
- 2.4. Die Neue Kantorei Bülach kann aus ihrer Mitte auch andere musikalische Formationen bilden wie beispielweise einen Ad-hoc-Chor oder kann ge-meinsam mit anderen Chören auftreten.
- 2.5. Der Verein Neue Kantorei Bülach verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und ist politisch neutral.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.
- 3.1.2. Aktivmitglieder sind die dem Chor angehörigen Sängerinnen und Sänger.
- 3.1.3. Natürliche Personen, die sich dem Verein verbunden fühlen, jedoch nicht aktiv teilnehmen können oder wollen, sind Passivmitglieder.

3.2. Aufnahme

- 3.2.1. Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an die Vereinsleitung oder die Chorleitung gerichtet werden.
- 3.2.2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Wird ein Aufnahmegesuch von der Vereinsleitung abgelehnt, ist diese nicht verpflichtet, die Gründe für die Ablehnung bekannt zu geben.
- 3.2.3. Die Vereinsleitung führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins Neuen Kantorei

- 3.3.1. Jedes Aktivmitglied ist an der GV stimmberechtigt.
- 3.3.2. Mitglieder verpflichten sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den von der GV bestimmten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 3.3.3. Aktiv mitwirkende Mitglieder verpflichten sich, durch ihre Teilnahme an Proben, Gottesdiensten und kirchenmusikalischen Anlässen zur erfolgreichen Zweckerfüllung der Neuen Kantorei Bülach beizutragen. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den zur Durchführung dieser Anlässe notwendigen organisatorischen Arbeiten.
- 3.3.4. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft sind ausstehende sowie laufende Jahres- und Projektbeiträge noch zu entrichten. Bereits bezahlte Mitglieder- und Projektbeiträge werden nicht zurückerstattet.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während mehr als eines Jahres trotz vorgängiger schriftlicher Mahnung
- durch Ausschluss

- 3.4.2. Die Vereinsleitung kann Mitglieder ausschliessen, welche dem Zwecke des Vereins zuwiderhandeln oder ihre Pflichten nicht erfüllen. Der Ausschluss von Aktivmitgliedern muss schriftlich begründet werden.
- 3.4.3. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organisation

4.1. Die Organe der Neuen Kantorei Bülach sind:

- Generalversammlung
- Vereinsleitung (Exekutivorgan)
- Revisionsstelle

4.2. Generalversammlung (GV)

- 4.2.1. Die ordentliche GV findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 4.2.2. Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, sofern dies die Vereinsleitung oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.
- 4.2.3. Die Vereinsleitung führt die GV durch. Die damit verbundenen Aufgaben teilt sie unter sich auf.

Die Wahlen der Vereinsleitung leitet eine von der Versammlung zu ernennende Tagespräsidentin/zu ernennender Tagespräsident.

4.2.4. Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV•
- Abnahme des Jahresberichts der musikalischen Leitung
- Kenntnissnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
- Abnahme des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages
- Bericht über Ein- und Austritte von Mitgliedern
- Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge der Vereinsleitung oder von Mitgliedern an die GV eingereicht werden
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Mitglieder der Vereinsleitung
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über die Mitgliedschaften in übergeordneten Verbänden
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- 4.2.5. Die Einladung zur GV hat mindestens zehn Tage im Voraus mit den Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.6. Anträge sind schriftlich - vorbehältlich der Ziffern 6.1. und 6.2. - bis spätestens fünf Tage vor der GV der Vereinsleitung einzureichen.
- 4.2.7. Die Beschlüsse der GV werden - vorbehältlich der Ziffern 6.1. und 6.2. - durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Tagespräsidentin/der Tagespräsident

4.3. Vereinsleitung

- 4.3.1. Die Vereinsleitung besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern. Die Mitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.
- Die Vereinsleitung konstituiert sich nach erfolgter Wahl selber.

Mindestens folgende Aufgaben bzw. Ressorts werden innerhalb der Vereinsleitung namentlich vergeben

- Vorsteherin/Vorsteher für ein Jahr
- musikalische Leitung (immer durch die Chorleitung)
- Finanzen
- Administration
- Events
- Marketing/Kommunikation

4.3.2. In der Vereinsleitung sind die Chorleitung der NKB und die Delegierte/der Delegierte aus der Kirchenpflege von Amtes wegen vertreten.

4.3.3. Zwei Mitglieder der Vereinsleitung haben Kollektivunterschrift.

4.3.4. In der Vereinsleitung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsteherin/der Vorsteher den Stichentscheid.

4.3.5. Die Tätigkeit in der Vereinsleitung ist ehrenamtlich. Spesen werden gemäss dem Entschädigungsreglement der Kirchengemeinde Bülach entschädigt.

4.3.6. Die Vereinsleitung orientiert sich für ihre Aufgaben am Organigramm. Das Organigramm besteht seit 2025 und ist ein lebendes Dokument. Es ist nach den Ressorts organisiert. Für die aufgeführten Aufgaben werden bei Bedarf Mitglieder des Chors dazugebeten.

4.3.7. Die Vereinsleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen

- Führen der laufenden Geschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen
- Unterstützen der musikalischen Leitung beim Erstellen des Jahres- programms
- Vorbereiten der Generalversammlung
- Abfassen des Jahresberichts zuhanden der Generalversammlung
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Beschaffen der erforderlichen Mittel und Überwachen deren Verwendung
- Bewilligen von Reduktionen einzelner Mitgliederbeiträge auf Anfrage
- Festsetzen der Projektbeiträge (bei projektorientierter Tätigkeit) bis Maximum CHF 100.00 pro Jahr und Mitglied
- Bestimmen eines Organisationskomitees für Grossanlässe
- Abschliessen von Verträgen (Musiker, Miete etc.)
- Beschlussfassen über ausserordentliche, einmalige Ausgaben des Vereins (ausserhalb des Budgets) bis zum Betrage von insgesamt Fr. 500.- pro Jahr
- Vollziehen der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausführen sämtlicher Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind

4.3.8. Bei Entscheiden musikalischer Natur ist die musikalische Leitung anzuhören

4.4. Revisionsstelle

4.4.1. Die ordentliche GV wählt zwei Mitglieder der Revisionsstelle sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für die Amtsdauer von zwei (2) Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

4.4.2. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Jahresrechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der GV schriftlich Antrag zu erstellen.

4.4.3. Bei der GV soll eine Vertretung der Revisionsstelle zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. Finanzen

5.1. Mittel

Mittel des Vereins sind:

- Jahresbeitrag der Kirchgemeinde gemäss Zusammenarbeitsvertrag
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Projektbeiträge der aktiv mitwirkenden Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- freiwillige Beiträge und Spenden sowie Schenkungen nicht finanzieller Art
- Konzerteinnahmen
- weitere Erträge

Der Verein bemüht sich um die Erschliessung weiterer Finanzquellen wie Sponsoring und Subventionen.

5.2. Budget:

Die Vereinsleitung legt alljährlich ein Budget vor.

Dieses muss von der GV genehmigt werden.

5.3. Rechnungsabschluss

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

5.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereins-vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahres-beitrag beschränkt.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Revision der Statuten

6.1.1. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer GV erforderlich.

6.1.2. Anträge auf Statutenrevision müssen mindestens vier Wochen vor der GV der Vereinsleitung eingereicht werden.

6.2. Auflösung des Vereins

6.2.1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der GV

6.2.2. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens vier Wochen vor der GV der Vereinsleitung eingereicht werden.

6.3. Liquidation

Die Vereinsleitung wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt.

Ein allfälliger Vermögensüberschuss und die Chorbibliothek werden der Kirchgemeinde Bülach übergeben, die deren Verwaltung übernimmt und sie nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuführt.

6.4. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am 9. April 2026 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 21. April 2016.

Bülach, 9. April 2026

Für die Vereinsleitung

Elsbeth Spörri, Aktuarin

Pia Baier Benninger, Delegierte Kirchenpflege

